

bar frei zu berufenden Gliede der Familie zufällt; nicht in einer der Linien bleibt, sondern beliebig zwischen diesen hin- und herspringt], so wird das damit zusammenhängen, daß sie, obwohl Lehn eines Reichsministerialengeschlechts, kein Dienstlehen war, sondern, da auch die Burghut umfassend, als *feudum castrense* vergeben wurde.

2. *Sculdetus civitatis*

Im Mühlhäuser Reichsrechtsbuch ist die Einheitlichkeit des Schultheißenamts vorausgesetzt²⁶⁾. Es kann also nicht in einer Zeit entstanden sein, in welcher in Mühlhausen zwei Schultheißen nebeneinander standen. Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß das Reichsschultheißenamt, die Präfektur, von 1206 bis 1254 in den Händen der Reichsministerialen von Weidensee/von Mühlhausen, von 1254 bis 1256 in denen des markgräfllich-meißnischen Ministerialen Friedrich von Trefurt lag und dann für geraume Zeit nicht wieder besetzt worden ist. Da das Rechtsbuch aus bereits dargelegten Gründen vor 1256 entstanden sein muß, bedeutet der Nachweis, daß in den 25 Jahren von 1231 bis 1256 neben dem Reichsschultheißen ein Stadtschultheiß amtiert hat, eine entsprechende Vorverlegung des *terminus ad quem*.

In dem genannten Zeitraum, in dem nacheinander Swicker II., Ernst, erneut Swicker II., Eckhard und der Trefffurter das Reichsschultheißenamt versahen, hat das Stadtschultheißenamt ohne Unterbrechung in der Hand eines und desselben Mannes gelegen: des Mühlhäuser Bürgers Dietrich Obo.

1231 [Herquet Nr. 77] gestattet *Swikerus tunc temporis prefectus cum Theodorico scult heto Obone dicto* den Filzmachern (*quibusdam civibus opus filtri exercentibus*) zu Mühlhausen, *ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem*. 1244 [Herquet Nr. 99] werden *Teodericus scultetus*, *Henricus telonearius* am Schluß der langen Zeugenreihe einer Urkunde des Mühlhäuser Brückenklosters genannt. 1250 [Herquet Nr. 109] bezeugt *dominus Thidericus dictus scult hetus*²⁷⁾ hinter zwei ebenfalls als *dominus* titulierten

²⁶⁾ Herbert Meyer a. a. O. 2/3 S. 44 f. — Für Nordhausen vgl. Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905) S. 180 f.

²⁷⁾ Wenn Herbert Meyer, ebd. S. 47 Anm. 10, der Meinung Ausdruck gibt: „dafür, daß der im Jahre 1250 genannte *dominus Thidericus dictus Sculthetus* mit dem *Th. dictus Obo* identisch sei, wie Stephan meint, ist keinerlei Anhalt gegeben; die Verschiedenheit der Beinamen widerlegt es“, so